

# Ä1 Doktorandenvertretungen: Mehr Demokratie wagen

Antragsteller\*in: Tobias Wand (Antragssteller (Promotionsbeirat))

## Änderungsantrag zu H8

Von Zeile 7 bis 10:

werden. Hierzu steht die Universität in der Pflicht, dieser Vertretung eine Übersicht über alle Doktoranden der Universität zur Verfügung zu stellen. ~~Die konkrete Ausgestaltung der Interessenvertretung sowie Eingliederung in die universitären Prozesse und Organigramm sind den Hochschulen selbst überlassen~~

Konkrete Mindestanforderungen der Repräsentation sollen beinhalten, dass die Doktoranden ein Senatsmitglied stellen sowie, sofern nicht bereits Vertretungsorgane bestehen, einen Doktorandenkonvent<sup>[1]</sup> bilden, der Empfehlungen an die Hochschulorgane aussprechen kann und dem insbesondere Entwürfe für Promotionsordnungen zur Stellungnahme vorgelegt werden müssen. Bereits existierende Vertretungen sollen in ihren Kompetenzen hierdurch nicht beschnitten, sondern nur erweitert werden.

## Begründung

Von Zeile 14 bis 16:

finanzierte) Wissenschaftler und wissenschaftliche Mitarbeiter in befristeten Arbeitsverträgen sind als Doktoranden an deutschen Universitäten zu finden.<sup>[1][2]</sup> Diese Diversität bedeutet, dass sie verschiedenen Interessenvertretungen

Von Zeile 25 bis 28:

Während einige Bundesländer bereits eine eigenständige Vertretung der Doktoranden in ihren Hochschulgesetzen verankert haben<sup>[2][3]</sup>, ist dies noch nicht flächendeckend umgesetzt.<sup>[3][4]</sup> Auf diese Repräsentationslücke wurde bereits in der Vergangenheit von Doktorandenverbänden hingewiesen.<sup>[5]</sup> Da Doktoranden als wissenschaftlicher Nachwuchs gleichzeitig lehren und lernen, kann eine Doktorandenvertretung allerdings eine wichtige Scharnierfunktion in der universitären Organisation ausfüllen.

Von Zeile 41 bis 46:

Übereinstimmung mit dem jeweiligen Hochschulgesetz des Bundeslandes überlassen bleiben.

[1] Nach Vorbild des Landeshochschulgesetzes Baden-Württembergs, § 38 Abs. VII.

~~[1][2]~~ Nacaps-Studie 2021/22, <https://nacaps-datenportal.de/indikatoren/A1.html> (Abruf am 18.02.2025).

~~[2][3]~~ Saarländisches Hochschulgesetz § 69 (10), <https://recht.saarland.de/bssl/document/jlr-HSchulGSLV11P69> (Abruf am

Von Zeile 48 bis 49:

~~[3][4]~~ Vgl. die Übersicht des Bundesverbands Promovierende e.V. auf <https://www.promovierende.de/uber-uns/> (Abruf am 18.02.2025).

[5] Stellungnahme des Landesnetzwerks der Promovierendenvertretungen in Bayern zur Etablierung von Promovierendenvertretungen an allen bayerischen Hochschulen, Februar 2022.

## Begründung

Hierdurch werden die Ziele des Antrags konkretisiert und ein Mindeststandard eingeführt, der von den Landeshochschulgesetzen eingehalten werden soll und an denen sich politische Entscheidungsträger orientieren sollen.